

Die Besteuerung von AMAZON auf der Basis der Recherchen von Heinz Alber, Berlin

„Versandriese Amazon: Milliardengewinne, fast keine Steuern“

Der US-amerikanische Versandkonzern Amazon handelt längst nicht mehr nur mit Büchern. Trotzdem liegt hier weiter ein wichtiger Schwerpunkt seiner Tätigkeiten.

Amazon stand und steht aus den unterschiedlichsten Gründen immer wieder in der Kritik. So enthüllte eine ARD-Reportage zum Weihnachtsgeschäft 2012, wie Amazon Menschen unter fragwürdigen Bedingungen Päckchen im Akkord packen lässt. Rechtlose MitarbeiterInnen, europäische WanderarbeiterInnen, die mitten in Deutschland in engen Baracken hausen und für den großen Versand schufteten. Bis zu 15 Kilometer lässt Amazon jeden seiner „Picker“ in einer Schicht durch die Lager rennen, um, von einem Ortungsgerät überwacht, unter hohem Druck die Waren entsprechend den Bestellungen bereitzustellen.

Amazon hat eine Marktmacht, wie sie im Bereich des Buchverkaufs noch nie vorgekommen ist. Mittels einiger Tricks spielt der Konzern schon heute immer wieder die Buchpreisbindung aus (gebrauchte Bücher, Mengenrabatte, E-Book-Angebote) und als Großabnehmer versteht er es, Verlage massiv unter Druck zu setzen. Ein Druck, gegen den die Verleger hin und wieder öffentlich aber ziemlich vergeblich aufbegehren.

I. Wie ist Amazon aufgestellt?

Amazon besteht aus mehreren Unternehmen, die bestimmte Aufgaben im Gesamtgefüge haben.

Wir begegnen da:

- 1. Amazon digital business:** Verkauf von „virtuellen Waren“ an Endverbraucher, d.h. Vertrieb per Download (E-Books, MP3- Musikdateien),
- 2. Amazon retail business:** Versandhandel mit physischen Waren (Verkauf von Büchern, Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräten an Endverbraucher),
- 3. Amazon Web Services:** Cloud Computing Services für Unternehmenskunden,
- 4. Amazon Marketplace:** Hosting von Webshops für Unternehmenskunden.

Deutschland ist der wichtigste Markt für Amazon außerhalb der USA, ein Drittel der Erlöse erzielt der weltgrößte Internethändler hierzulande.

Amazon hat Logistikzentren in Deutschland, die aber von Tochtergesellschaften betrieben werden. Diese Töchter erhalten für ihre Serviceleistung von der Luxemburger

Konzerntochter SARL eine Vergütung in Höhe der Geschäftskosten zzgl. einem Gewinnzuschlag. Die Auslieferung der Pakete erfolgt durch Dritte (z.B. den Versanddienst DHL).

II. Wie wird Amazon besteuert?

In den USA

2005 übertrug der Mutterkonzern Amazon.com Ltd. seine Auslandsrechte zur Nutzung der Marke „Amazon“ und der „One-Click-Bestellsoftware“ an die Amazon Europe Holding Technologies SCS in Luxemburg. Ein kluger Schachzug, auch weil Amazon den Verkaufsgewinn mit Anfangsverlusten der Ltd. verrechnen konnte.

Nach einer Regelung des US-Steuerrechts besteht für US-Konzerne die Möglichkeit, die Besteuerung von Gewinnen durch Thesaurierung (s. Glossar) der Auslandsgewinne hinauszuzögern. Der Steuerstundungs- und Gewinnsteigerungseffekt bleibt so lange erhalten, bis die thesaurierten Gewinne ausgeschüttet werden und sich in steuerpflichtige Dividenden verwandeln. Amazon ist nicht der einzige Konzern, der sich so selbst eine „Endlothesaurierung“ verordnet hat. Eine solche Strategie können allerdings nur Konzerne mit hohen US-Gewinnen und guter Liquiditätsversorgung durchhalten.

Diese Steuervergünstigung stellt einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für US-Unternehmen dar und subventioniert indirekt den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen im Ausland durch US-Konzerne, sodass man durchaus von einem steuerlichen Imperialismus sprechen könnte.

In Luxemburg

Amazon Media EU SARL (*digital business*) und Amazon EU SARL (*retail business*) werden in Luxemburg regulär besteuert (der Steuersatz von 29 % ist dem deutschen vergleichbar). Die Steuerbemessungsgrundlage, also der zu besteuernde Gewinn – ist aber gering, weil beide Gesellschaften hohe Lizenzgebühren an Amazon Europe Holding Technologies SCS (ebenfalls in Luxemburg) zahlen.

Amazon Europe Holding Technologies SCS muss in LUX aufgrund einer besonderen Steuervergünstigung nur 20 % der Lizenzeinkünfte versteuern: Die Europazentrale ist als „Entwicklungszentrum“ anerkannt. Der effektive Steuersatz liegt damit unter 6 Prozent. Durch diese Strategie hat Amazon in LUX bereits 2,1 Mrd. \$ Gewinne angesammelt.

Amazon hatte in der Vergangenheit wiederholt erklärt, er richte sich nach den örtlichen Steuergesetzen. Sämtliche strategische Aufgaben würden vom Europa-Hauptquartier in Luxemburg übernommen, das rund 300 Beschäftigte zählt.

In Deutschland

Zwar wird in Deutschland die hier ansässige Tochtergesellschaft besteuert. Die Amazon.de

GmbH wies in Deutschland einen Vorsteuergewinn von 10,2 Millionen Euro aus und zahlte 3,2 Millionen Euro Steuern, wie aus der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bilanz hervorgeht. Das steht aber in keinem Verhältnis zu den Amazon-Umsätzen in Höhe von 8,7 Milliarden Dollar, die über deutsche Kunden eingingen und in Luxemburg steuerfrei sind.

Der Grund dafür ist, dass die GmbH nur sehr beschränkte Funktionen für Amazon ausübt und ein Großteil der Gewinne nach Luxemburg an die Europazentrale fließt.

Nicht besteuert werden allerdings die Einkünfte der luxemburgischen Amazon EU SARL. Zwar sieht das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg schon vor, die Einnahmen eines grenzüberschreitenden Konzerns auch dem Staat zuzuordnen, wo er wirtschaftlich aktiv ist. Das umfasst aber keine Auslieferungslager, auch wenn diese noch so groß sind. Dadurch hat die Amazon EU SARL steuerlich keine Einkünfte in Deutschland.

III. Ist diese Besteuerung legal?

Zurzeit ja. Grundsätzlich handelt es sich um ein legales Geschäftsmodell, das sich die Möglichkeiten des Internet und die in den USA und Luxemburg gewährten Steuervergünstigungen zu Nutze macht.

Wir fragen uns dennoch:

- War der Preis für den Verkauf der immateriellen Marken- und Patentrechte von der Amazon.com Ltd. an die Amazon Europe Holding Technologies angemessen?
- Ist die Lizenzgebühr der SARL an die Amazon Europe Holding Technologies angemessen?
- Ist der Gewinnzuschlag der Tochtergesellschaften deren tatsächlichen Funktionen angemessen?

IV. Ist diese Besteuerung legitim?

Natürlich stellt sich die Frage, ob der Staat, in dem die Kunden von Amazon ansässig sind, nicht einen höheren Anteil an der Wertschöpfung beanspruchen könnte und sollte.

Grundsätzlich ist es so, dass Staaten im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht alle Einkünfte von natürlichen und juristischen Personen, die im Staatsgebiet ansässig sind, international besteuern. Neben inländischen Wirtschaftsvorgängen gilt das auch für ausländische, wenn deren Ergebnisse inländischen natürlichen und juristischen Personen zugutekommen („Wohnsitzprinzip“). Gleichzeitig verzichtet kein Staat darauf, Wirtschaftsvorgänge im eigenen Gebiet im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht auch dann zu besteuern, wenn sie Nichtansässigen zugutekommen („Quellenprinzip“).

Aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch der Praktikabilität verlangt man in letzterem Fall aber eine ausreichende (!) Verknüpfung der Geschäftstätigkeit mit dem betreffenden Staatsgebiet. Bei reinen Versandgeschäften, bei denen eine im Ausland ansässige Person etwas an eine im Inland ansässige verkauft und an diese versendet, ist diese enge Beziehung nach bisher allgemeiner Auffassung **nicht** gegeben.

Andernfalls wären bei reinen Exportgeschäften die Exporteure gezwungen, in jedem Staat, in den sie exportieren, Steuererklärungen abzugeben. Diese Regelungen gelten auch für den Internet-Handel. Allerdings besteht hier die Leistung des Unternehmens vor allem in der Lieferung und dem Betrieb von Lagern, es gibt keine teurere Produktion als Hauptaktivität.

Dass das so ist, nutzen Konzernriesen wie Amazon und Google radikal aus und vermeiden damit jährlich Steuerzahlungen in Milliardenhöhe. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Internet-Handels und der damit einhergehenden Veränderung des Steueraufkommens wäre es aber erforderlich und legitim, dass das internationale Steuerrecht an die geänderten Parameter angepasst würde.

Jahrelang hat insbesondere die deutsche Industrie die Bundesregierung gedrängt, das Thema nicht in Angriff zu nehmen, weil sie selbst in vielen Fällen von den „unsichtbaren Betriebsstätten“ profitiert.

Wir fordern im Rahmen der nationalen Gesetze, in Doppelbesteuerungsabkommen und für internationale Standards die Besteuerung von wirtschaftlichen Aktivitäten dort, wo sie stattfinden und wo die Wertschöpfung geschieht. Dafür braucht es vor allem:

- Änderung der Betriebsstättendefinition und Bezug auf „wesentliche Präsenz“, die sich auf die Zahl der Angestellten oder die Umsätze bezieht, und die Aktivität im Internet oder auf Servern einbezieht
- Anwendung von gewinnbezogenen Verrechnungspreisvorschriften
- Erschwerung der Gewinnverschiebung mit immateriellen Rechten wie Urheber-, Marken- und Patentrechte, z.B. über Quellensteuern (Hinweis im Glossar)
- Länderbezogene öffentliche Berichte über Konzernaktivitäten und Steuerzahlungen, um Steuervermeidung erkennen zu können
- Langfristig Einführung einer Gesamtkonzernsteuer oder Unitary Tax, bei der die Gesamtgewinne des Konzerns orientiert an Kennzahlen zu Angestellten, Umsätzen und Anlagen verteilt wird.